

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 769/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
11. Oktober 1971

RegHauptSchr.
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 21. September 1971 durch

Senatspräsident	Dr. M a i s c h - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t,
Bundesrichter	P e t e r s e n,
Bundessozialrichter	Dr. D e i t e r und
Bundessozialrichterin	J o h n s e n

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1970
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin bezieht Witwengrund- und -ausgleichsrente. Mit Bescheid vom 23. April 1969 stellte das Versorgungsamt Bielefeld die Ausgleichsrente vom 1. Januar 1968 an neu fest; es legte der Berechnung der Ausgleichsrente ein Einkommen aus Hausbesitz (Einheitswert: 12.400,-- DM) von monatlich 80,05 DM zugrunde. Der Widerspruch der Klägerin, mit dem sie begehrte, die Roheinnahmen aus Hausbesitz um weitere 432,80 DM jährlich zu kürzen, weil es sich dabei um "sonstige öffentliche Lasten" im Sinne des § 12 Abs. 4 b der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) - DVO - vom 9. November 1967 (Erschließungskosten für den Ausbau der Gehwege) - also um Werbungskosten - handele, hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid des Landesversorgungsamts Nordrhein-Westfalen vom 3. Oktober 1969). Das Sozialgericht (SG) Detmold hat mit Urteil vom 3. Februar 1970 die Klage als unbegründet abgewiesen. Der Erschließungsbeitrag für den Ausbau der Gehwege in der Flachsstraße, in der die Klägerin wohne, könne nicht als Werbungskosten im Sinne des § 12 Abs. 4 DVO abgesetzt werden, weil sich diese Abgabe auf das Grundstück, nicht aber auf den Hausbesitz der Klägerin beziehe. Die Berufung der Klägerin wurde durch das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 15. Oktober 1970 als unbegründet zurückgewiesen. Der Erschließungsbeitrag sei zwar eine öffentliche Abgabe, er werde auch unabhängig davon erhoben, ob sich auf dem Grundstück ein Gebäude befinde, aber er beziehe sich nicht - wie § 12 Abs. 4 b DVO fordere - auf Gebäude oder Gegenstände, die zur Einnahmeerzielung dienten. Sie diene auch nicht der Instandsetzung oder Instandhaltung des Hausgrundstücks der Klägerin.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Mit der zugelassenen Revision rügt die Klägerin Verletzung des § 12 Abs. 4 der DVO. Die Auffassung, daß die hier strittigen öffentlichen Abgaben nach dieser Vorschrift deshalb nicht als Werbungskosten absetzbar seien, weil sie sich nur auf das Grundstück bezögen, sei unzutreffend. Der Beitragspflicht unterlägen Grundstücke, welche baulich oder auch gewerblich genutzt würden. Außerdem gehöre zum Hausbesitz auch der Hausgarten, der hier bei einer Gesamtfläche von 745 qm - neben der Hofffläche - nur eine mit Blumen bepflanzte Rasenfläche darstelle. Der Erschließungsbeitrag sei daher nach § 12 Abs. 4 Buchst. b DVO absetzbar.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung der vorinstanzlichen Urteile und der vorausgegangenen Bescheide den Beklagten zu verurteilen, den Betrag von 432,80 DM (Erschließungskostenbeitrag) bei der Berechnung der vom Einkommen abhängigen Versorgungsleistungen als Werbungskosten zu berücksichtigen,

hilfsweise,

die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Es könne dahingestellt bleiben, wie der Begriff des Gebäudes im Sinne des § 12 Abs. 4 Buchst. b DVO auszulegen sei; diese Vorschrift regelt die Absetzbarkeit von Werbungskosten. Nur solche öffentlichen Abgaben seien absetzbare Aufwendungen, die ihrer Natur nach Werbungskosten seien. Dazu gehöre der hier strittige Erschließungsbeitrag nicht.



- 4 -

§ 12 Abs. 4 DVO setze den Begriff der Werbungskosten als bekannt voraus; er verweise damit stillschweigend auf die in § 9 des Einkommensteuergesetzes (EStG) enthaltene Definition. Danach seien unter Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu verstehen. Nicht unter diesen Begriff fielen Aufwendungen zum Erwerb von Vermögen. Das gleiche müsse für Aufwendungen gelten, die zur Werterhöhung bereits erworbener Vermögensteile führten. Durch den Ausbau des Gehweges sei eine Werterhöhung des Grundstücks eingetreten. Daher sei der hier gezahlte einmalige Erschließungskostenbeitrag nicht den Werbungskosten zuzurechnen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt, daß über den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung entschieden werde (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Demgemäß hat der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entschieden.

Die Revision ist durch Zulassung statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG); sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden und daher zulässig. In der Sache ist sie jedoch nicht begründet.

Nach § 12 Abs. 4 Buchst. b DVO, der für die Beurteilung des Ausgleichsrentenanspruchs vom 1. Januar 1968 an maßgebend ist, sind von den Roheinnahmen eines Jahres an Werbungskosten absetzbar: Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder Gegenstände beziehen, die zur Einnahmeerzielung dienen. Dieser Wortlaut stimmt fast wörtlich überein mit § 9 Nr. 2 EStG, wonach Werbungskosten auch Steuern vom Grundbesitz,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

sonstige öffentlichen Abgaben und Versicherungsbeiträge sind, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen. Wenn sich auch der Begriff Einkünfte im Sinne des § 33 BVG nicht mit dem steuerrechtlichen Einkommensbegriff deckt (so BSG in SozR DVO zu § 33 BVG, § 12 Nr. 3), so kann dies doch nicht für den Begriff der Werbungskosten gelten. Denn die DVO definiert zwar in § 1 den versorgungsrechtlichen Begriff des "Einkommens" und betont noch ausdrücklich, es sei unerheblich, ob bestimmte in der DVO erörterte Einkünfte "zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes gehören" (§ 1 Abs. 1 Satz 2 DVO); eine gleiche Begriffsbestimmung für die Werbungskosten fehlt jedoch. Dieser Begriff wird vielmehr in §§ 6 und 12 Abs. 4 DVO vorausgesetzt, wobei in § 6 Abs. 4 letzter Satz DVO noch bestimmt ist, daß Mehraufwendungen infolge des doppelten Haushalts nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie das Finanzamt als "Werbungskosten" im Sinne des EStG anerkannt hat oder anerkennen würde. Ist sonach im Einzelfall zweifelhaft, ob bestimmte öffentliche Abgaben zu den in § 12 Abs. 4 Buchst. b genannten Werbungskosten zählen, so ist der in § 9 EStG geregelte steuerrechtliche Begriff der Werbungskosten zur Auslegung heranzuziehen. Deshalb ist der von Vorberg/van-Nuis, Das Recht der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, IV. Teil, 1970/71 S. 235 (unten) vertretenen Auffassung zuzustimmen, daß öffentliche Abgaben zu berücksichtigen sind, "soweit sie ihrer Natur nach Werbungskosten sind". Nach der in § 9 EStG enthaltenen allgemeinen Begriffsbestimmung sind Werbungskosten Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Daraus ergibt sich, daß Aufwendungen, die lediglich zum Erwerb, zur Sicherung oder zur Erhaltung des Vermögens gemacht werden, nicht unter den Begriff der Werbungskosten fallen (vgl. Littmann, Das Einkommensteuerrecht, 8. Aufl., 1966 Textziffer 11 zu § 9

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

ESTG (S. 919). Steuerrechtlich ist sonach zwischen Aufwendungen für die Vermögensanlage (Hausbesitz) und den Aufwendungen zur Erzielung von Einnahmen zu unterscheiden. Dabei ist der Begriff der Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nicht weitergehend als bei sonstigen Einkünften (so Blümich-Falk, Einkommensteuergesetz, 9. Aufl., Bd. I Anm. 3 Abs. 3 zu § 9 EStG S. 973). Geht man von diesen Grundsätzen aus, so kann nicht festgestellt werden, daß der hier strittige Erschließungskostenbeitrag zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der von der Klägerin erzielten Roheinnahmen aus ihrem Hausbesitz dient. Diese der Klägerin auferlegte einmalige öffentliche Abgabe dient vielmehr dem Haus- und Grundbesitz, d.h. dem Vermögen der Klägerin, und zwar dadurch, daß infolge des Ausbaues der Gehwege in der Flachsstraße, in der sich das Haus der Klägerin befindet, der Zugang zu diesem Hausgrundstück und damit seine Benutzung gesichert und verbessert worden ist. Dabei kann hier dahinstehen, ob dadurch auch eine effektive Werterhöhung des Hausgrundstücks eingetreten ist, und ein solcher Umstand im vorliegenden Fall von wesentlicher Bedeutung wäre (vgl. hierzu Urteil des BFH vom 18. September 1964 - Bundessteuerblatt 1965 Teil III, S. 85, wonach Anliegerbeiträge in vollem Umfang zu den Anschaffungskosten für Grund und Boden gehören; dessen Wert dadurch "ein für allemal gestiegen" sei aaO S. 86). Denn jedenfalls handelt es sich nicht um Aufwendungen zur Sicherung und Erhaltung der laufenden Mieteinnahmen. Demgemäß ist auch im Kommentar von Littmann, aaO S. 934, Textziffer 51 betont, daß Anliegerbeiträge als sonstige öffentliche Lasten nur dann Werbungskosten sind, sofern es sich um laufende Beiträge zur Erhaltung einer fertigen Straße handelt, und daß andernfalls die Aufwendungen Anschaffungs- oder Herstellungsaufwand beim Grund und Boden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



darstellen. Hiernach handelt es sich bei dem hier strittigen einmaligen Erschließungskostenbeitrag um Aufwendungen, die der Sicherung und Verbesserung des Haus- und Grundvermögens dienen, folglich nicht um Werbungskosten. Da der Erschließungskostenbeitrag auch keinen Erhaltungsaufwand im Sinne des § 12 Abs. 5 DVO, d.h. keine notwendigen Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Hausgrundstücks, darstellt, ist die Versorgungsbehörde nicht rechtsfehlerhaft verfahren, wenn sie die streitigen Aufwendungen von den Roheinnahmen nicht abgesetzt hat (vgl. hierzu auch Vorberg/van-Nuis aaO S. 238 unten, wo darauf hingewiesen wird, daß alle Aufwendungen, die nicht zum abzugsfähigen Erhaltungsaufwand eines Hauses gehören, Verbesserungs- oder Herstellungsaufwand sind, die nicht zu den Werbungskosten zählen).

Da sonach das angefochtene Urteil im Ergebnis nicht zu beanstanden ist, mußte die Revision als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

